



Cyber-Grooming

Präventionstipps für Eltern, Kinder und Jugendliche

Phänomenbeschreibung

Cyber-Grooming ist die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet. Die Täter geben sich in Chats oder Online-Communitys gegenüber Kindern oder Jugendlichen als gleichaltrig aus, um sich so das Vertrauen der Minderjährigen zu erschleichen. Sie verfolgen meist das Ziel, sich auch in der „realen“ Welt mit den minderjährigen Opfern zu treffen und sie zu missbrauchen. Nicht selten überreden die Täter die Minderjährigen zuvor ihnen freizügige Selbstporträts zuzusenden. Diese werden dann als Druckmittel gegen die Minderjährigen eingesetzt, um sie zu weiteren Handlungen zu erpressen.

Rechtliche Einordnung

Im Januar 2015 sind einige Neuerungen im Sexualstrafrecht in Kraft getreten. Im Wesentlichen wurde die EU-Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung umgesetzt. Wenn eine Kontaktaufnahme im Netz zum Ziel hat, eine minderjährige Person real zu treffen und sie zu sexuellen Handlungen zu bewegen, dann ist das möglicherweise eine strafbare Vorbereitungshandlung.

In Deutschland ist Cyber-Grooming bei unter 14-Jährigen verboten. Dafür wurde der § 176 Absatz 4 Nr. 3 StGB (Strafgesetzbuch) geschaffen und durch Absatz 4 Nr.4 den aktuellen Entwicklungen angepasst.

„(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer [...]

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

polizei.nrw.de

Eine Strafbarkeit wegen Versuchs ist gemäß § 176 Absatz 6 StGB ausdrücklich ausgeschlossen.

Was ist zu tun, wenn man auf diese Art „angemacht“ wird?

- Sprich mit jemandem, dem du vertraust, zum Beispiel mit deinen Eltern, einem guten Freund oder deinen Lehrern.
- Triff dich nie allein mit einem dir nicht persönlich bekannten Chatpartner auch nicht aus Neugier.
- Versende keine Bilder an Personen die du nur aus der virtuellen Welt kennst.

Wie können Eltern zur Verhinderung beitragen?

- Sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Problematik und achten Sie darauf, dass Ihre Kinder in Chats und sozialen Netzwerken keine persönlichen Angaben wie Adresse und Telefonnummer machen.
- Helfen Sie Ihren Kindern bei den Einstellungen für die Privatsphäre in sozialen Netzwerken, um private Informationen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nur einem engen Personenkreis sichtbar zu machen.
- Wirken Sie darauf hin, dass Kinder und Jugendliche verantwortungsvoll mit ihren Fotos und Videos umgehen und nicht alles posten.
- Eltern und Pädagogen sind gefragt, sich mit dem Internet auseinanderzusetzen und sich gemeinsam mit den Kindern über mögliche Gefahren, aber auch den Nutzen des Internets auszutauschen.
- Besprechen Sie mit Ihren Kindern den Unterschied zwischen einem „Freund“ im realen Leben und einem „Freund“ in der virtuellen Welt.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Abteilung 3, Dezernat 32,
Sachgebiet 32.1 - Prävention von Jugend-, Gewalt- und Drogenkriminalität,
Kinder-/Jugend- und Opferschutz
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Stand

Juni 2017

Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf Tel.: 0211 939-0
Fax: 0211 939-4119
E-Mail: landeskriminalamt@polizei.nrw.de www.lka.nrw.de

